Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4440

A18

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

28. Oktober 2025

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zuständigkeiten der Vergabekammern Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zuständigkeiten der Vergabekammern Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeit der Vergabekammern Nordrhein-Westfalen

Vom X. Monat 2025

Artikel 1
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Vergabekammern NRW

Auf Grund des § 158 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

§ 2 Absatz 1 und 2 der Zuständigkeitsverordnung Vergabekammern NRW vom 2. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 872), die zuletzt durch Verordnung vom 27. November 2018 (GV.NRW. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) In Nordrhein-Westfalen sind die Vergabekammer Westfalen und die Vergabekammer Rheinland eingerichtet.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Vergabekammer Rheinland erstreckt sich auf Nachprüfungsanträge gegen öffentliche Auftraggeber mit Sitz im Regierungsbezirk Köln. Die Zuständigkeit der Vergabekammer Westfalen erstreckt sich auf Nachprüfungsanträge gegen öffentliche Auftraggeber mit Sitz in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Münster. Dies gilt für Nachprüfungsanträge, die ab dem 1. Januar 2026 eingereicht werden. Ab dem 1. Juli 2026 ist die Vergabekammer Westfalen für sämtliche Nachprüfungsanträge aller Regierungsbezirke, die ab diesem Zeitpunkt eingereicht werden, ausschließlich zuständig.“

Artikel 2
Verordnung über die Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammer Nordrhein-Westfalen (Zuständigkeitsverordnung Vergabekammer Nordrhein-Westfalen - ZuStVO VK)

Auf Grund des § 158 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

§ 1
Zuständigkeit

Die Vergabekammer Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen gemäß den §§ 103 bis 105 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GWB, durch öffentliche Auftraggeber gemäß § 98 GWB mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus ist die Vergabekammer Nordrhein-Westfalen zuständig für die Nachprüfung aufgrund von gesetzlichen Sonderzuweisungen.

§ 2
Vergabekammer

(1) Die Vergabekammer Nordrhein-Westfalen hat ihren Sitz bei der Bezirksregierung Münster. Sie ist als Stabsstelle eingerichtet und der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten direkt zugeordnet.

(2) Die Vergabekammer Nordrhein-Westfalen übt ihre Tätigkeit gemäß § 157 Absatz 1 GWB im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die hauptamtliche Beisitzerin oder der hauptamtliche Beisitzer der Vergabekammer Nordrhein-Westfalen müssen die Anforderungen an die Mindestqualifikation gemäß § 157 Absatz 2 Satz 2 GWB über die Befähigung zum Richteramt erfüllen. Darüber hinaus können auch Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes, zweites Einstiegsamt, zu zusätzlichen hauptamtlichen Beisitzerinnen oder hauptamtlichen Beisitzern bestellt werden.

(4) Die Mitglieder der Vergabekammer Nordrhein-Westfalen dürfen während ihrer Amtszeit nicht mit Verfahren befasst werden, bei denen sie selbst an der Vergabeentscheidung mitgewirkt oder bei denen sie eigene oder Interessen von Bieterinnen, Bietern, Bewerberinnen oder Bewerbern wahrgenommen haben. § 54 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in Verbindung mit den §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) jeweils in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 3
Organisation der Vergabekammer

(1) Die Vergabekammer Nordrhein-Westfalen gibt sich im Einvernehmen mit den für Wirtschaft, für Finanzen und für Inneres zuständigen Ministerien sowie im Benehmen mit der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Münster eine Geschäftsordnung. Insbesondere die Besetzung sowie die Einzelheiten zur Organisation der Vergabekammer Nordrhein-Westfalen werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung regelt auch die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder. Die Geschäftsordnung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Bei der Vergabekammer Nordrhein-Westfalen ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle ist durch Vertretungsregelungen zu gewährleisten.

§ 4
Bestellungen

(1) Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident der Bezirksregierung Münster bestellt die Vorsitzenden sowie die hauptamtlichen Beisitzerinnen und hauptamtlichen Beisitzer der Vergabekammer Nordrhein-Westfalen. Diese werden gemäß § 157 Absatz 4 Satz 1 GWB für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt und von anderen Aufgaben freigestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.

(2) Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident der Bezirksregierung Münster ernennt ehrenamtlich beisitzende Mitglieder für fünf Jahre. Erneute Ernennungen sind möglich. Zu einem ehrenamtlichen Mitglied kann ernannt werden, wer von den kommunalen Spitzenverbänden, den öffentlich-rechtlichen Kammern in Nordrhein-Westfalen oder den Verbänden der Wirtschaft und der freien Berufe vorgeschlagen worden ist. Aufgrund besonderer fachlicher Anforderungen können ehrenamtlich beisitzende Mitglieder auch auf Vorschlag der Bezirksregierung Münster ernannt werden.

(3) Die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung der Vorsitzenden und der hauptamtlichen Beisitzerinnen und hauptamtlichen Beisitzer und die Ernennung sowie der Widerruf der Ernennung der ehrenamtlichen Mitglieder bedürfen der Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 157 GWB unberührt.

§ 5
Nachfolgeregelung

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei der bis dahin bestehenden Vergabekammern Rheinland und der Vergabekammer Westfalen anhängigen Nachprüfungsverfahren gehen ohne weiteren förmlichen Akt in die Zuständigkeit der Vergabekammer Nordrhein-Westfalen über.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Bestellungen zu Vorsitzenden und hauptamtlichen Beisitzerinnen und Besitzern der Vergabekammern Rheinland und Westfalen sowie die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Ernennungen zu ehrenamtlich beisitzenden Mitgliedern der Vergabekammern Rheinland und Westfalen gelten fort, soweit diese Personen Aufgaben in der Vergabekammer Nordrhein-Westfalen wahrnehmen und ihr Einverständnis zur Fortgeltung erklärt haben.

§ 6
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsverordnung Vergabekammern NRW vom 2. Dezember 2014 (GV.NRW S. 872), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung) geändert worden ist, außer Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.
Artikel 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie,
Mona N e u b a u r

Begründung zur Verordnung über die Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammer Nordrhein-Westfalen

I. Allgemeiner Teil

Ziel der vorliegenden Verordnung ist die nachhaltige Stärkung und Sicherung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Vergabekammer in Nordrhein-Westfalen. Durch die Zusammenlegung der bisherigen Vergabekammer Rheinland und Vergabekammer Westfalen zu einer landesweit zuständigen Vergabekammer Nordrhein-Westfahlen werden Kompetenzen gebündelt und organisatorische Strukturen gestärkt. Die Kontinuität der Einrichtung der Vergabekammer auf Ebene der Mittelbehörde Bezirksregierung Münster ist ein ausdrückliches Bekenntnis zu den Bezirksregierungen und ihrer originären Funktion als Bündelungsbehörde. Hintergrund der Zusammenlegung der Vergabekammer Rheinland und der Vergabekammer Westfalen zu einer Vergabekammer NRW sind unter anderem die regional unterschiedlich verlaufenden Fallzahlen sowie die gestiegenen Anforderungen infolge der zunehmenden Anforderungen und der Komplexität des Vergaberechts.

Die Konzeption als Mantelverordnung ergibt sich daraus, dass die Verordnung sowohl eine bestehende Rechtsverordnung ändert (Artikel 1) als auch eine neue Stammverordnung erlässt (Artikel 2). Diese Struktur betrifft zwei verschiedene Regelungsgegenstände mit jeweils eigenständigem Normbestand, was nach den Vorgaben der Normgebungstechnik die Struktur einer Artikelverordnung mit gestufter Systematik erforderlich macht.

Zur Umsetzung dieser gestuften Struktur enthält die Verordnung ein gestaffeltes Inkrafttreten: Artikel 1 mit der Änderung der bestehenden Verordnung tritt bereits zum 1. Januar 2026 in Kraft, um eine frühzeitige Umstellung der Zuständigkeiten und organisatorische Vorbereitungen zu ermöglichen. Artikel 2 mit der neuen Stammverordnung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft und vollzieht die endgültige Neustrukturierung. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Mantelverordnung insgesamt. Das Inkrafttreten der Mantelverordnung ist zum 1. Januar 2026 erforderlich, um das Inkrafttreten der ersten Änderung der bestehenden Verordnung zu ermöglichen. Die Einzelbegründung der zeitlichen Staffelung erfolgt bei den jeweiligen Artikeln.

Mit Verweis auf die Ermächtigungsgrundlage des § 5 Absatz 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz wurde eine Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags durchgeführt.

II. Begründung zu Artikel 1

Die in Artikel 1 enthaltenen Änderungen betreffen die bis zur vollständigen Neuregelung weiterhin geltende Rechtsverordnung. Sie sind rechtstechnisch als eigenständige Änderungsvorschriften zu qualifizieren. Ihre Position am Anfang der Mantelverordnung trägt der zeitlichen Abfolge ihrer Wirksamkeit Rechnung. Diese Anordnung folgt dem normsystematischen Grundsatz, Änderungen mit früherem Inkrafttreten vorrangig darzustellen. Dadurch wird die Lesbarkeit erhöht und möglichen Auslegungsproblemen vorgebeugt.

Diese Änderungen dienen der schrittweisen Überleitung auf die künftige Vergabekammer-Struktur mit nur einer landesweit zuständigen Vergabekammer Nordrhein-Westfalen. Insbesondere werden die bisher nebeneinander bestehenden örtlichen Zuständigkeiten der Vergabekammer Rheinland und der Vergabekammer Westfalen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 gestuft neu geordnet. Die Konzentration der Zuständigkeit bei der Vergabekammer Westfalen ab diesem Zeitpunkt bildet den organisatorischen Zwischenschritt, um die Voraussetzungen für die landeseinheitliche Vergabekammer Nordrhein-Westfalen ab dem 1. Januar 2027 vorzubereiten.

III. Begründung zu Artikel 2

§ 1 Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Vergabekammer Nordrhein-Westfalen ergibt sich im Wesentlichen aus den Vorschriften der §§ 103 bis 159 GWB. Ergänzend regelt § 1 die Zuständigkeit der Vergabekammer Nordrhein-Westfalen auch für Sonderzuweisungen aus Fachgesetzen, etwa § 8a Absatz 7 PBefG oder gemäß EU-Verordnung 1370/2007. Ziel ist es, durch eine ausdrückliche Klarstellung Rechtsklarheit über den erweiterten Anwendungsbereich zu schaffen.

§ 2 Vergabekammer

Die Zusammenlegung der bisherigen Vergabekammer Rheinland und der Vergabekammer Westfalen zu der Vergabekammer Nordrhein-Westfalen mit Sitz bei der Bezirksregierung Münster ist Ausdruck einer organisatorischen Neuausrichtung in Reaktion auf Entwicklungen und Herausforderungen im öffentlichen Einkauf. Die Organisationskonzentration schafft durch die Bündelung von Kompetenzen eine zukunftsgerichtete Organisationseinheit. Durch Aufgabenbündelung wird eine effiziente Struktur geschaffen, die einen größtmöglichen Austausch und Synergien ermöglicht. Die Einrichtung der Vergabekammer Nordrhein-Westfalen auf Ebene der Bezirksregierung ist ein klares Bekenntnis zur Bedeutung der Mittelbehörden in Nordrhein-Westfalen und zur Stärkung ihrer Aufgabenwahrnehmung.

Die Vergabekammer Nordrhein-Westfalen agiert in ihrer Tätigkeit unabhängig und ist dabei an den Prüfungsmaßstäben gerichtlicher Kontrolle orientiert. Diese Ausgestaltung entspricht dem Regelungsauftrag des § 157 GWB und gewährleistet eine weisungsfreie Entscheidungsfindung.

Um die Qualität der vergaberechtlichen Prüfung zu sichern, ist vorgesehen, dass alle hauptamtlich tätigen Mitglieder der Vergabekammer die Befähigung zum Richteramt besitzen. Diese Vorgabe soll insbesondere Vertretungsmöglichkeiten durch hauptamtlich tätige Mitglieder bei Abwesenheit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden erhöhen und dient gleichzeitig – unter Betonung der Tätigkeit im Sinne richterlicher Unabhängigkeit – der Erhöhung der Rechtssicherheit der Entscheidungen der Vergabekammer. Zusätzlich eröffnet Artikel 2 § 2 Absatz 3 dieser Verordnung die Möglichkeit, Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes, zweites Einstiegsamt, als weitere hauptamtliche Beisitzende zu bestellen. Damit wird dem praktischen Bedarf Rechnung getragen, u.a. auch qualifizierte Verwaltungsjuristinnen und –juristen in die Entscheidungsfindung einzubinden.

§ 3 Organisation der Vergabekammer

Die Geschäftsordnung konkretisiert insbesondere die Regelungen zur Besetzung, Organisation, Zuständigkeit sowie zur Aufwandsentschädigung. Sie wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Wirtschaft, für Inneres und für Finanzen sowie der Bezirksregierung Münster erstellt und im Ministerialblatt veröffentlicht, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

Die Einrichtung einer Geschäftsstelle bei der Vergabekammer Nordrhein-Westfalen stellt die organisatorische Funktionsfähigkeit sicher, unterstützt die Mitglieder der Vergabekammer bei verwaltungstechnischen Angelegenheiten und sorgt so für einen reibungslosen Ablauf der Bearbeitung der Nachprüfungsanträge.

§ 4 Bestellungen

Die Bestellung der Vorsitzenden und der hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammer Nordrhein-Westfalen erfolgt durch die Regierungspräsidentin bzw. den Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Münster. Eine fünfjährige Amtszeit mit der Möglichkeit der Wiederbestellung gewährleistet die Kontinuität der Spruchpraxis und damit die Rechtssicherheit im Nachprüfungsprozess.
Für ehrenamtliche Beisitzende sieht die Verordnung ein transparentes Verfahren vor, das auf fachliche Eignung, Vorschlagsrecht und Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums aufbaut. Der Widerruf der Bestellung ist bei hauptamtlichen Mitgliedern an beamtenrechtliche Vorgaben gebunden, bei ehrenamtlichen Mitgliedern an das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses.

Der Zustimmungsvorbehalt der Fachaufsicht zu Bestellungen oder Ernennungen sowie deren Widerruf entspricht der bisherigen Praxis.

Der Bezug auf § 54 Absatz 1 VwGO i.V.m. den Vorschriften der ZPO dient der Klarstellung, dass bei der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Kammer die Maßstäbe der gerichtlichen Unabhängigkeit zugrunde zu legen sind. Damit wird dem Beschluss des OLG Düsseldorf (Beschluss v. 23.1.2006, VII-Verg 96/05) Rechnung getragen.

§ 5 Nachfolgeregelung

Die Übergangsregelung sorgt für die klare Zuordnung der Zuständigkeit für die Bearbeitung laufender und angekündigter Nachprüfungsverfahren. Laufende Verfahren und bestehende Zuständigkeitsvermerke werden automatisch der neuen Vergabekammer Nordrhein-Westfalen zugeordnet. Zudem gelten die bisherigen Bestellungen und Ernennungen fort, soweit die Personen künftig Aufgaben in der neuen Vergabekammer Nordrhein-Westfalen wahrnehmen und ihr Einverständnis zur Fortgeltung erklärt haben. Dies ermöglicht eine kontinuierliche personelle Fortführung der Aufgabenwahrnehmung ohne gesondertes Verfahren.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Artikel 2 § 6 dieser Verordnung regelt das Inkrafttreten der neuen Stammverordnung zum 1. Januar 2027 sowie gleichzeitig das Außerkrafttreten der bisherigen Zuständigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2014. Der gewählte Zeitpunkt stellt sicher, dass die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für die neue Vergabekammer Nordrhein-Westfalen mit genügend Vorlaufzeit geschaffen werden können. Die Übergangsfrist dient insbesondere der internen Abstimmung und Anpassung von Geschäftsprozessen. Mit dem Außerkrafttreten der alten Verordnung wird der bisherige Rechtsrahmen vollständig durch die neue Regelungsstruktur ersetzt. Die Norm schafft damit Rechtssicherheit für die abschließende Neuordnung und sorgt für einen nahtlosen Übergang.

IV. Begründung zu Artikel 3

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten der Mantelverordnung insgesamt zum 1. Januar 2026. Damit wird insbesondere der Artikel 1 wirksam, der eine vorrangige Änderung der bestehenden Rechtsverordnung ermöglicht. Dies ist notwendig, um rechtszeitig mit der organisatorischen Umsetzung der neuen Vergabekammer-Struktur zu beginnen, die in Artikel 2 zum 1. Januar 2027 abgeschlossen wird. Artikel 3 dient somit als technisches Bindeglied zur Vorbereitung der vollständigen Neustrukturierung.